

Neufassung der Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren an der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Senat am 24.03.2021 die nachfolgende Neufassung der Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren beschlossen.

Präambel

Mit der Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine frühzeitige und attraktive Karriereperspektive sowie die Planbarkeit des wissenschaftlichen Karrierewegs an der Universität Hildesheim eröffnet werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hohem Potenzial sollen bereits in einem frühen Karrierestadium für die Universität Hildesheim gewonnen und langfristig gebunden werden. Dabei werden insbesondere die Grundsätze der Transparenz und Chancengerechtigkeit berücksichtigt.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des § 30 NHG, denen im Tenure-Track-Verfahren die Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BesGr. W2 NBesG oder BesGr. W3 NBesG) in Aussicht gestellt wird und dies in der Ausschreibung kenntlich gemacht ist. ²Diese Ordnung gilt auch für befristet eingerichtete Professuren der Besoldungsgruppe W2 und W3, deren Inhaberinnen bzw. Inhabern im Tenure-Track-Verfahren die Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BesGr. W2 NBesG oder BesGr. W3 NBesG) in Aussicht gestellt wird, wenn dies im Berufungsverfahren in der Ausschreibung kenntlich gemacht ist. ³Sie regelt die Durchführung eines Tenure-Track-Verfahrens zur Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. ⁴§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a, 2 und 3 NHG bleiben unberührt.
- (2) ¹Das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren auf Zeit und zur Bestellung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren richtet sich nach der hierzu erlassenen Ordnung der Universität Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung. ²Für das Verfahren zur Berufung auf eine befristet eingerichtete W2-Professur im Sinne des Absatz 1 Satz 2 gelten die Regelungen gemäß § 26 Abs. 2 bis 6 und 8 NHG.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Hildesheim wissenschaftlich tätig gewesen sind.

§ 2

Tenure-Evaluation

- (1) ¹Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren setzt eine positive Tenure-Evaluation voraus. ²Diese dient der Überprüfung der Leistungen der Tenure-Track-Professorin bzw. des -Professors zur Feststellung der Berufbarkeit auf eine Lebenszeitprofessur gem. § 25 NHG.

- (2) ¹Der Tenure-Evaluation ist insbesondere Art und Umfang der Erfüllung der Zielvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung von folgenden Kategorien zugrunde zu legen:
- Leistungen in der Forschung
 - Leistungen in der Lehre
 - Engagement in der akademischen Selbstverwaltung
 - Sozial- und Führungskompetenz.
- ²Bei Professuren mit künstlerischem Schwerpunkt gelten ergänzende Kriterien als Teil der Forschungs- und Lehrleistung. ³Einzelheiten sind in der Richtlinie zur Zwischen- und Tenure-Evaluation an der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Die unter Abs. 2 beschriebene Zielvereinbarung (Tenure-Track-Zielvereinbarung) wird vor oder spätestens bei Dienstantritt abgeschlossen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der bzw. dem zu Bestellenden oder zu Berufenden unterzeichnet. ²Alle Zielvereinbarungen orientieren sich an einem einheitlichen Muster (vgl. Anlage) und können fächergruppenspezifische sowie fakultative Elemente enthalten. ³Im Rahmen des Tenure-Track-Verfahrens erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder der Tenure-Kommission sowie die Mitglieder des Ständigen Tenure-Boards der Universität Hildesheim die Zielvereinbarung zur Kenntnis. ⁴Die Tenure-Evaluation erfolgt anhand der vereinbarten Kriterien der Tenure-Track-Zielvereinbarung.
- (4) Tenure wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen dies rechtfertigen.

§ 3 Mentoring

- (1) ¹Die Universität Hildesheim bietet ein Mentoringprogramm an. ²Die Teilnahme daran ist freiwillig. ³Die Mentorin bzw. der Mentor kann dabei aus dem eigenen oder einem anderen Fachbereich stammen.
- (2) ¹Das Präsidium benennt auf Vorschlag des Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Senat Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die als Mentorinnen bzw. Mentoren zur Verfügung stehen. ²Im Zuge der Berufungsverhandlung wird das Mentoringprogramm vorgestellt. ³Bei gewünschter Teilnahme der bzw. des zu Bestellenden oder zu Berufenden wird in diesem Rahmen eine Person aus der Mentorengruppe von der jeweiligen Tenure-Track-Professorin bzw. -Professor ausgewählt. ⁴Sollte sich innerhalb der Mentorengruppe keine geeignete Person befinden, kann die bzw. der zu Bestellende oder zu Berufende ein den jeweiligen Wünschen und Erwartungen entsprechendes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe vorschlagen.
- (3) ¹Die Mentorin bzw. der Mentor begleitet die Tenure-Track-Professorin bzw. -Professor bis zum Abschluss des Tenure-Track-Verfahrens. ²Im Falle des Ausscheidens einer Mentorin bzw. eines Mentors aus der Universität Hildesheim kann das Mentorenverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten fortgesetzt werden. ³Alternativ kann eine neue Mentorin bzw. ein neuer Mentor ausgewählt werden.
- (4) Die Mentorin bzw. der Mentor erhält die Zielvereinbarung (§ 2 Abs. 2) zur Kenntnis.

§ 4 Entwicklungsgespräche

- (1) ¹Mindestens einmal jährlich führt die Dekanin bzw. der Dekan des jeweiligen Fachbereichs ein Entwicklungsgespräch zum bisherigen Stand der Entwicklung und dem voraussichtlichen Erreichen der Tenure-Evaluationsziele (§ 2 Abs. 2) durch. ²Der Inhalt und das Ergebnis des Gespräches sind angemessen zu dokumentieren. ³Die Dekanin bzw. der Dekan kann diese Aufgaben auf die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen.

- (2) Zur Vorbereitung des Entwicklungsgesprächs legt die Tenure-Track-Professorin bzw. der -Professor eine schriftliche Lehrentwicklungsplanung vor, in der sie bzw. er die studentischen Lehrevaluationen auswertet und für die Entwicklung von Perspektiven für die Lehre nutzt.

§ 5

Ständiges Tenure-Board der Universität Hildesheim

- (1) Die Universität richtet eine ständige Kommission, das Ständige Tenure-Board (im Folgenden: Tenure-Board), ein.

- (2) ¹Das Tenure-Board nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. ¹Das Tenure-Board spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung und Verbesserung der Verfahren an der Universität Hildesheim aus, um hochschulweit vergleichbare Standards im Rahmen der Evaluierung von Tenure-Track-Professuren zu sichern.
- b. ¹Im Rahmen der Tenure-Evaluation einer Tenure-Track-Professorin bzw. eines -Professors hat das Tenure-Board die Aufgabe, die Entscheidung zur Verstetigung der Professur mit vorzubereiten. ²Gegenüber dem Präsidium gibt es eine Empfehlung im jeweiligen Verfahren ab, ob die Tenure-Track-Professorin bzw. der -Professor auf die ausgeschriebene Professur auf Lebenszeit berufen werden soll. ³Zur Begleitung der Tenure-Evaluation einer Tenure-Track-Professorin bzw. eines -Professors bestimmt das Tenure-Board aus seiner Mitte eine Berichterstatlerin bzw. einen Berichterstatter, die bzw. der das Verfahren kontinuierlich begleitet.
- c. ¹Das Tenure-Board ist an der Zwischenevaluation einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors, die bzw. der eine Tenure-Professur einnimmt, zu beteiligen. ²Bei der Durchführung der Zwischenevaluation ist es durch regelmäßige Information seitens der Evaluationskommission einzubeziehen. ³Die Einleitung des Verfahrens und das Ergebnis der Zwischenevaluation ist dem Tenure-Board mitzuteilen. ⁴Das Tenure-Board erhält den Zwischenbericht einer Tenure-Track-Professorin bzw. eines -Professors.

- (3) ¹Das Tenure-Board besteht aus

1. vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe
2. je einem Mitglied
 - a. der Studierendengruppe
 - b. der Mitarbeitergruppe
 - c. der MTV-Gruppe mit beratender Stimme ohne Stimmrecht.

²Die Mitglieder des Tenure-Boards werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium und der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von vier Jahren gewählt. ³Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von vier Jahren verlängert werden. ⁴Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, in deren bzw. dessen Ressort die Zuständigkeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs liegt, führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. ⁵Bei Verhinderung wird sie bzw. er durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten. ⁶Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Tenure-Board als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. ⁷Sofern ein Mitglied des Tenure-Boards als Mentorin bzw. Mentor einer Tenure-Track-Professorin bzw. eines -Professors tätig ist, ist eine Mitwirkung im Tenure-Board in Bezug auf diese Tenure-Track-Professorin bzw. diesen -Professor ausgeschlossen. ⁸Der Senat kann Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder des Tenure-Boards wählen. ⁹Diese nehmen nur an den Sitzungen des Tenure-Boards teil und sind stimmberechtigt, wenn das ursprünglich gewählte Mitglied ausgeschieden ist.

- (4) ¹Die Sitzungen des Tenure-Boards finden in der Regel zwei Mal im Jahr statt sowie bei Bedarf, wenn Tenure-Track-Entscheidungen anstehen. ²Die allgemeinen Regelungen zur Verschwiegenheit sind zu beachten. ³Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

§ 6

Zwischenevaluation von Juniorprofessuren; Zwischenbericht von Professuren auf Zeit mit Tenure-Track

- (1) ¹Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfolgt auf deren Antrag bis zum Ende des dritten Jahres eine umfassende Zwischenevaluation. ²Wird kein Antrag gestellt, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dritten Beschäftigungsjahres. ³Die Regelungen des § 5 Abs. 4 und 5 der Neufassung der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der jeweils gültigen Fassung zur Verlängerung des Dienstverhältnisses bleiben unberührt.
- (2) ¹Inhalt und Verfahren der Zwischenevaluation richten sich nach der Richtlinie zur Zwischen- und Tenure-Evaluation an der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung. ²Eine erfolgreiche Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung einer Tenure-Evaluation.
- (3) ¹Professorinnen bzw. Professoren, die eine W2-Professur mit Tenure-Track innehaben, sollen im dritten Jahr des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat einen Zwischenbericht vorlegen. ²Die Dekanin bzw. der Dekan führt auf der Grundlage des Zwischenberichts ein strukturiertes Statusgespräch; ein beauftragtes Mitglied des Tenure-Boards soll hinzugezogen werden. ³Ziel ist es, auf der Grundlage des Zwischenberichts frühzeitig Erkenntnisse über mögliche Fehlentwicklungen zu gewinnen bzw. auf diese hinzuweisen und Gelegenheit zur Reflexion über die Leistungen in Forschung und Lehre zu geben. ⁴Auf Wunsch ist die bzw. der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte an diesem Gespräch zu beteiligen.

§ 7

Verfahren zur Einleitung einer Tenure-Track-Evaluation

- (1) Das Tenure-Track-Verfahren wird auf Antrag der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors eingeleitet.
- (2) Das Ergebnis des Tenure-Track-Verfahrens soll spätestens sechs Monate vor Ende der zweiten Amtszeit bzw. vor Ablauf des Befristungszeitraums der Professur vorliegen.
- (3) Das Präsidium fordert die Tenure-Track-Professorin bzw. den -Professor zur Erstellung eines Selbstberichts auf.
- (4) ¹Das Tenure-Track-Verfahren wird
- a) spätestens im dritten Jahr des nach erfolgreicher Zwischenevaluation um weitere drei Jahre verlängerten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor bzw.
 - b) spätestens im fünften Jahr des befristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses als W2-Professorin oder W2-Professor auf Zeit
- jeweils auf deren bzw. dessen Antrag eingeleitet; die Regelungen des § 5 Abs. 5 der Neufassung der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bzw. eine mögliche Verschiebung des Evaluationszeitpunktes aufgrund der Verlängerung des Dienstverhältnisses gem. § 21a Abs. 1 NHG bei Tenure-Track-Professorinnen bzw. Tenure-Track-Professoren bleiben unberührt. ²Der Antrag wird zunächst dem jeweiligen Fachbereich und von diesem anschließend der bzw. dem Vorsitzenden der Tenure-Kommission zusammen mit Vorschlägen für externe, international ausgewiesene

Gutachterinnen bzw. Gutachter vorgelegt. ³Die Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter im Rahmen einer Tenure-Evaluation bedarf der Zustimmung des Tenure-Boards. Zur Vorbereitung der Empfehlung des Tenure-Boards über den Ausgang der Tenure-Evaluation kann dieses weitere, externe Gutachten von international ausgewiesenen Gutachterinnen bzw. Gutachtern einholen.

- (5) Leistungen von Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Tenure-Track-Professur, die sich bereits vor der Berufung oder Bestellung zur Tenure-Track-Professorin bzw. -Professor an der Universität Hildesheim auf dem Karriereweg zu einer Professur befinden, können angerechnet werden.

§ 8

Selbstbericht der Tenure-Track-Professorin bzw. des -Professors

¹Zwischen- und Tenure-Evaluation liegen Selbstberichte der Tenure-Track-Professorin bzw. des -Professors zugrunde. ²Die Anforderungen an den Selbstbericht betreffend die Zwischenevaluation richten sich nach der Richtlinie zur Zwischen- und Tenure-Evaluation an der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung. ³Der Selbstbericht betreffend die Tenure-Evaluation soll die in der Richtlinie zur Zwischen- und Tenure-Evaluation in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Kriterien enthalten.

§ 9

Tenure-Kommission

- (1) Das Präsidium beauftragt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dekanat den Fachbereichsrat mit der Bildung einer Tenure-Kommission zur Erstellung eines begründeten Vorschlags zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat richtet die Tenure-Kommission ein, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie des § 2 der Neufassung der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist. ²Ihre Amtszeit endet mit dem Abschluss des Tenure-Track-Verfahrens.
- (3) Die Mentorin bzw. der Mentor der Tenure-Track-Professorin bzw. des -Professors kann nicht Mitglied der Kommission sein.
- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, im Verhinderungsfalle ein von diesem beauftragtes Mitglied der Hochschullehrergruppe. Das Präsidium ist über die Sitzungen der Tenure-Kommission zu informieren.
- (5) Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit nach den allgemeinen Regelungen verpflichtet, insbesondere der Tenure-Track-Professorin bzw. dem -Professor gegenüber.

§ 10

Externe Gutachten

- (1) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt mit Zustimmung des Tenure-Boards der Universität Hildesheim. ²Die Tenure-Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von international ausgewiesenen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein. ³Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.
- (2) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, schriftliche Gutachten basierend auf dem Selbstbericht der Tenure-Track-Professorin bzw. des -Professors inklusive der Publikationen und der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen, den Kriterien des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit der Richtlinie über die Zwischen- und Tenure-Evaluation an

der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung und der in der Zielvereinbarung genannten Ziele zu erstellen. ²Darüber hinaus sollen die Gutachten Aussagen zu den Entwicklungspotentialen der Tenure-Track-Professorin bzw. des -Professors treffen.

§ 11

Befangenheit von Mitgliedern der Tenure-Kommission und des Tenure-Boards sowie von Gutachterinnen bzw. Gutachtern

- (1) ¹Im Rahmen des Tenure-Track-Verfahrens ist in der Tenure-Kommission zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Befangenheit von Mitwirkenden vorliegt oder in Betracht kommt. ²Dies gilt für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder ebenso wie für externe Gutachterinnen und Gutachter.
- (2) In Bezug auf die Dokumentationspflicht, die Befangenheitskriterien und das Verfahren zur Feststellung von Befangenheit findet die Neufassung der Regelungen zur Prüfung von Befangenheiten in Berufungsverfahren an der Universität Hildesheim vom 07.02.2020 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die ausgefüllten und unterzeichneten Erklärungen zur Befangenheit aller Mitwirkenden sind dem Bericht der Tenure-Kommission zuzufügen.
- (4) Die Regelungen zur Befangenheit und deren Dokumentationspflicht gelten für die Mitglieder des Tenure-Boards in gleicher Weise.

§ 12

Vorschlag der Tenure- Kommission, des Fachbereichsrats und des Tenure-Boards

- (1) ¹Die Tenure-Kommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts der Tenure-Track-Professorin bzw. des -Professors und der externen Gutachten einen begründeten Vorschlag zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens. ²Der Bericht der Tenure-Kommission wird über die Berichterstatlerin bzw. den Berichterstatler des Tenure-Boards nebst Gutachten auch den Mitgliedern des Tenure-Boards zugeleitet.
- (2) ¹Der jeweilige Fachbereichsrat beschließt auf Basis des Berichts der Tenure-Kommission einen Vorschlag, ob die Tenure-Track-Professorin bzw. der -Professur auf die mit Tenure-Track ausgeschriebene Professur auf Lebenszeit berufen werden soll. ²Er legt diesen Vorschlag mit der Stellungnahme der bzw. des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie den Bericht der Tenure-Kommission dem Präsidium vor. ³Gleichzeitig soll im Fall der Gewährung des Tenure dem Präsidium der Beschluss über den Verzicht auf Ausschreibung und den Berufungsvorschlag nebst Stellungnahme der bzw. des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vorgelegt werden.
- (3) Das Tenure-Board bereitet eine Empfehlung zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens auf der Grundlage der Zwischenevaluation oder des Zwischenberichts sowie der Tenure-Evaluation der Tenure-Track-Professorin bzw. des -Professors vor und leitet diese dem Präsidium zu.
- (4) ¹Entscheidungen von Organen, Gremien und Kommissionen (Gremien) bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend. ³Kommt auch in der Hochschullehrergruppe keine Mehrheit zustande, kann keine Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit erfolgen.

§ 13

Evaluationsentscheidung

- (1) Die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit setzt eine positive Tenure-Track-Evaluation voraus.
- (2) ¹Sofern der Vorschlag des Fachbereichsrats und die Empfehlung des Tenure-Boards zum Ausgang der Tenure-Track-Evaluation voneinander abweichen, fordert die bzw. der Vorsitzende des Tenure-Boards die Tenure-Kommission über den Fachbereich zur Stellungnahme auf und holt ergänzende Gutachten international ausgewiesener Gutachterinnen bzw. Gutachter ein. ²Das Tenure-Board fasst nach Anhörung der Tenure-Kommission und unter Würdigung der eingeholten Gutachten einen abschließenden Bericht und legt diesen mit abschließender Empfehlung dem Präsidium vor.
- (3) Die Entscheidung, die Tenure-Track-Professorin bzw. den -Professor auf die mit Tenure-Track ausgeschriebene Lebenszeitprofessur zu berufen, trifft das Präsidium auf der Basis des Vorschlags des Fachbereichsrats, der Stellungnahme der bzw. des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Stellungnahme des Senats sowie der Empfehlung des Tenure-Boards im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
- (4) ¹Bei einem positiven Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens und bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Übertragung einer W2-Professur oder einer W3-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. ²Das zuständige Dekanat ist an den Berufungsverhandlungen zu beteiligen. ³Bei einem negativen Verfahrensausgang endet das Beamtenverhältnis auf Zeit durch Zeitablauf des Dienstverhältnisses; im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wird eine Übergangsbeschäftigung für die Dauer von einem Jahr angestrebt.

§ 14

Abweichung in Ausnahmefällen

- (1) ¹Das Verfahren zur Berufung auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur auf Lebenszeit kann vorzeitig eingeleitet und Tenure kann gewährt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Tenure-Track-Professorin bzw. einen -Professor der Universität Hildesheim, die bzw. der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein vergleichbares Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Universität Hildesheim zu halten. ²Gleiches gilt für die Rufabwehr für eine Juniorprofessorin bzw. für einen Juniorprofessor, die bzw. der eine Tenure-Track-Professur innehat. ³Voraussetzung ist der Nachweis einer zumindest habilitationsäquivalenten Leistung, die in der Regel durch eine erfolgreiche Zwischenevaluation oder den Ruf auf eine W2- oder W3-Professur an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) ¹Der Ruf auf eine W2- oder W3-Professur kann als positive Tenure-Evaluation gemäß dieser Ordnung gewertet werden. ²Der Fachbereichsrat entscheidet über das Absehen von einer Tenure-Evaluation und die Übertragung der mit Tenure-Track ausgeschriebenen Professur und legt eine Stellungnahme orientiert an den Anforderungen des Berichts der Tenure-Kommission dem Präsidium vor. ³Gleichzeitig sollen dem Präsidium der Beschluss über den Verzicht auf Ausschreibung, der Berufungsvorschlag sowie eine Stellungnahme der bzw. des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten zugeleitet werden.
- (3) Das Tenure-Board leitet seine Empfehlung dem Präsidium zu und kann ebenfalls auf die Einholung von Gutachten verzichten.
- (4) ¹Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung und den Berufungsvorschlag trifft der Stiftungsrat auf Vorschlag des Präsidiums nach Stellungnahme des Senats der Universität Hildesheim. ²Der Senat ist über die Entscheidung unverzüglich zu informieren.

§ 15
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Ordnung zur Gewährung einer Professur im Tenure-Track-Verfahren an der Universität Hildesheim, Verkündungsblatt – Heft 138 – Nr. 01/2019 (30.01.2019) außer Kraft.